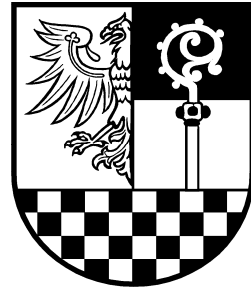


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

17. Jahrgang

Luckenwalde, 23. Dezember 2009

Nr. 43

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV):

Beschlüsse der 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 17. Dezember 2009.....	3
Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)	
– Abfallentsorgungssatzung –	5
Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)	
– Abfallgebührensatzung –	30
Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 17.12.2009	42
Wirtschaftsplan 2010	52

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung**Beschlüsse der 4. Sitzung der Verbandsversammlung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 17. Dezember 2009****Öffentlicher Teil der Sitzung****1. Beschluss der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung (Beschluss-Nr. VV 017/09)**

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) - Abfallentsorgungssatzung.

2. Beschluss zum Verzicht auf die Erstellung einer Finanzplanübersicht (Beschluss-Nr. VV 018/09)

Es wird darauf verzichtet, eine Finanzplanübersicht zu erstellen.

3. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2010 (Beschluss-Nr. VV 019/09)

Der Wirtschaftsplan 2010 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2010 bis 2013 wird bestätigt.

4. Beschluss der Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung (Beschluss-Nr. VV 020/09)

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung.

5. Beschluss über die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (Beschluss-Nr. VV 021/09)

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).

Ludwigsfelde, den 18.12.2009

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
– Abfallentsorgungssatzung –**

gültig ab 01.01.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	
Abfallwirtschaftliche Ziele	4
§ 2	
Aufgaben der Abfallwirtschaft	4
§ 3	
Abfallvermeidung	5
§ 4	
Abfallverwertung	5
§ 5	
Anschluss und Benutzung	6
§ 6	
Ausgeschlossene Abfälle	7
2. Abschnitt	
Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle	10
§ 7	
Papier, Glas, Leichtverpackungen	10
§ 8	
Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen	10
§ 9	
Sperrmüll	11
§ 10	
Elektro- und Elektronikaltgeräte	13
§ 11	
Schadstoffhaltige Abfälle	15
§ 12	
Altmetalle	16
§ 13	
Grünabfälle	16

3. Abschnitt	
Restabfälle	18
§ 14	
Restabfälle	18
§ 15	
Zugelassene Restabfallbehälter	18
§ 16	
Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern	19
§ 17	
Bereitstellung der Abfallbehälter	20
§ 18	
Behälterstandplätze und Zuwegungen	21
§ 19	
Behandlung der Abfallbehälter	22
§ 20	
Häufigkeit und Zeit der Abfuhr	23
§ 21	
Unterbrechung der Entsorgung	23
4. Abschnitt	
Weitere Bestimmungen	24
§ 22	
Benutzung der Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen	24
§ 23	
Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang	24
§ 24	
Auskunftspflicht	25
§ 25	
Benutzungsgebühren	25
§ 26	
Ordnungswidrigkeiten	25
§ 27	
Bekanntmachungen	26
§ 28	
Inkrafttreten	27
Anhang I	28

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Abfallwirtschaftliche Ziele

(1)

Die Abfallwirtschaft in dem Gebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (nachfolgend: Verband) wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung von Abfällen und Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
2. Verwertung von Abfällen in möglichst schadloser und hochwertiger Weise,
3. Behandlung von Abfällen zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit, möglichst in der Nähe des Entstehungsortes.

(2)

Der Verband ist bestrebt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, die im Verbandsgebiet angefallenen Abfälle, die seiner Entsorgungspflicht unterliegen, innerhalb des Verbandsgebietes wiederzuverwenden, zu verwerten und zu behandeln. Soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, werden die Abfälle beseitigt.

§ 2
Aufgaben der Abfallwirtschaft

(1)

Der Verband entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) nach Maßgabe dieser Satzung und seines Abfallwirtschaftskonzeptes. Er wirkt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf hin, dass die Entstehung von Abfällen soweit wie möglich vermieden wird. Die Aufgaben des Verbandes nach dem KrW-/AbfG umfassen die Entsorgung, d. h. das Einsammeln und Befördern, die Verwertung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Planung, Errichtung und den Betrieb von Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen, deren Erweiterung, Um- und Nachrüstung, Rekultivierung und gegebenenfalls Nachsorge.

(2)

Der Verband führt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Abfallberatung durch und informiert insbesondere darüber, wie Abfälle möglichst weitgehend vermieden und verwertet werden können. Besonders Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden auf die Nutzung möglichst hochwertiger Verwertungskapazitäten hingewiesen.

(3)

Der Verband stellt für das gesamte Verbandsgebiet ein Abfallwirtschaftskonzept auf und schreibt dies regelmäßig mindestens im Abstand von 5 Jahren fort. Der Verband macht das Abfallwirtschaftskonzept gem. § 6 Abs. 3 BbgAbfBodG unter Hinweis auf mögliche Einwendungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Auslegungsfrist zugänglich. Er legt es für die Dauer eines Monats öffentlich aus, nachdem er darauf mindestens 1 Woche zuvor durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hingewiesen hat. Der Verband erstellt jährlich jeweils für das abgelaufene Jahr eine Abfallbilanz über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle gem. § 7 BbgAbfBodG.

(4)
Der Verband betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband zuverlässige und sachkundige Dritte beauftragen.

§ 3 **Abfallvermeidung**

(1)
Wer Einrichtungen der Abfallentsorgung des Verbandes benutzt, soll dazu beitragen, dass

1. so wenig Abfälle wie möglich entstehen,
2. Schadstoffe in Abfällen vermieden werden,
3. nicht vermeidbare Abfälle möglichst verwertet werden und
4. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

(2)
Alle Abfallerzeuger sollen Abfälle möglichst vorrangig vermeiden und, soweit Abfälle nicht vermeidbar sind, diese einer Verwertung zuführen. Im Übrigen soll die Menge der Abfälle möglichst gering gehalten werden.

(3)
Der Verband wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass in öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie mit wieder verwendbarem Geschirr und Bestecken ausgegeben werden; dies gilt auch für Märkte.

(4)
Der Verband handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen sowie beim Vergabe- und Beschaffungswesen so, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere wenn sie schadstoffhaltig sind, (vgl. § 11 Abs. 1) vermieden und die Weiterverwendung und Wiederverwertung gefördert wird. Der Verband berücksichtigt vorrangig Erzeugnisse, die aus Abfällen zur Verwertung mit rohstoffarmen Produktionsverfahren hergestellt sind und sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 4 **Abfallverwertung**

(1)
Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, führt der Verband eine getrennte Einsammlung folgender Abfälle durch:

1. Papier, Glas, Leichtverpackungen (§ 7),
2. Sperrmüll (§ 9),
3. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 10),
4. schadstoffhaltige Abfälle bis zu 2.000 kg je Abfallerzeuger oder -besitzer und Jahr, Geräte- und Fahrzeugaltbatterien (§ 11),
5. Altmetalle (§ 12),
6. Grünabfälle (§ 13),
7. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle (Restabfälle, § 14).

Der Verband kann weitere Fraktionen für eine getrennte Einsammlung festlegen.

(2)

Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und dem Verband nach Maßgabe der §§ 7 bis 13 und 16-17 zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen des Verbandes die Abfälle annehmen.

(3)

Die Kompostierung von organischen Küchenabfällen und Gartenabfällen auf dem eigenen Grundstück (Eigenkompostierung) und deren Abgabe an durch den Verband beauftragte Kompostierungsanlagen erfolgt auf freiwilliger Basis. Der Verband bestimmt durch Bekanntmachung, in welcher Weise organische Küchenabfälle und Gartenabfälle dem Verband überlassen werden können. Darüber hinaus führt der Verband eine Grünabfallsammlung nach Maßgabe des § 13 durch.

(4)

Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Verwertung von Abfällen, insbesondere auch die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und des Batteriegesetzes zur Verwertung und Getrennthaltung von Abfällen zu beachten.

§ 5 **Anschluss und Benutzung**

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, für die eine Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht und die der Entsorgungspflicht des Verbandes nach § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG unterliegen, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung des Verbandes anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Verbandes zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2)

Die Anschlusspflichtigen gem. Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Verbandes zu benutzen, soweit eine Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, die Abfälle der Entsorgungspflicht des Verbandes nach § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 6 ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwanges sind die Anschlusspflichtigen und die Abfallbesitzer und -erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Außerdem können dem Verband Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG überlassen werden. Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer von dem Verband bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Verbandes zu befördern.

(3)

Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(4)
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammen liegende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5)
Auf Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten erstrecken sich die Bestimmungen des Abs. 2 Satz 1 nur, soweit diese Abfälle nicht durch den privaten Haushalt selbst z. B. durch Eigenkompostierung (§ 4 Abs. 3) verwertet werden.

§ 6
Ausgeschlossene Abfälle

(1)
Von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung.
Dies gilt nicht für Abfälle bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer, die gem. § 11 entsorgt werden.
2. Industriebatterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren vom 25. Juni 2009 (Blatt G) (BGBl. I S. 1582) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.
3. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) vom 04.07.1997 (BGBl. I, S. 1666) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

AVV-Schlüsselnummer	
16 01 04*	Altfahrzeuge*
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

4. Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen und Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren.

AVV-Schlüsselnummer	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)

(2)
Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

1. die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) mit Ausnahme geringer Mengen Bau- und Abbruchabfälle, die als Restabfall entsorgt werden
2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, der nicht den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 genügt

AVV-Schlüsselnummer	
20 03 07	Sperrmüll

* mit Ausnahme geringer Mengen, die als Restabfall entsorgt werden.

3. Aschen und Schlacken in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen

AVV-Schlüsselnummer	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt.

4. Gebrauchte Transportverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung und gebrauchte Umverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, soweit sie in anderen Bereichen als beim Endverbraucher der verpackten Waren anfallen, so dass gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 VerpackV eine Pflicht zur stofflichen Verwertung durch Hersteller oder Vertreiber besteht

AVV-Schlüsselnummer	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

5. Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 und 3 genügen

AVV-Schlüsselnummer	
20 01 40	Metalle

6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind

7. Elektro- und Elektronikaltgeräte in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen sowie Kältegeräte mit einem Nutzvolumen von mehr als 500 l

AVV-Schlüsselnummer	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

8. Schlämme aus der Reinigung / Behandlung kommunaler Abwässer

AVV-Schlüsselnummer	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

9. Baumstämme und -stubben, die nicht den Erfordernissen des § 13 Abs. 4 genügen

10. Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen und Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

AVV-Schlüsselnummer	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

(3)

Klärschlamm, der nicht verwertet wird und nicht gem. Abs. 1 und 2 von der Entsorgung ausgeschlossen ist, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist und einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % aufweist.

(4)

Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Verband mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG allgemein durch eine Ergänzung oder Änderung dieser Satzung oder im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Er soll die Besitzer dieser Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur rechtswirksamen Entscheidung über den Ausschluss auf dem Grundstück auf dem sie angefallen sind, so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(5)

Die nach Abs. 1 bis 4 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(6)

Soweit Abfälle durch den Verband von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(7)

Abfälle zur Beseitigung, die gem. Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind, sind dem Verband nach Maßgabe des § 22 anzuzeigen und zu überlassen.

2. Abschnitt Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle

§ 7 Papier, Glas, Leichtverpackungen

(1)

Papier, Glas, Leichtverpackungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind:

1. Papier, Pappe und Kartonagen, die nicht verunreinigt sind,
2. Glas, wie z. B. Flaschen und Konservengläser (Hohlglas), nicht aber Fenster- und Spiegelglas (Flachglas),
3. Leichtverpackungen aus Metallen, Kunst- und Verbundstoffen.

(2)

Sofern Papier, Glas und Leichtverpackungen nicht einem Abholsystem gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung oder einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung der Bundesregierung zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von dem Verband für die in Abs. 1 genannten Abfälle angebotenen Sammelsysteme zu benutzen. Für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen stellt der Verband Papierbehälter nach Maßgabe des § 8 zur Verfügung.

(3)

Der Verband kann durch Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass andere als die in Abs. 1 genannten Abfälle dem Verband ebenfalls gemäß Abs. 2 zu überlassen sind oder dass bei Einzelnen der in Abs. 1 genannten Abfälle eine Getrennthaltung und Erfassung gemäß Abs. 2 nicht mehr geboten ist.

§ 8

Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen

(1)

Papier, Pappe und Kartonagen werden in Abstimmung mit den Systembetreibern gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe getrennt über Papierbehälter mit einem Volumen von 240 und 1.100 l und an den Annahmestellen des Verbandes erfasst.

(2)

Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird in etwa für je ein bis acht Personen ein Papierbehälter mit einem Volumen von 240 l bereitgestellt, mindestens ist ein Papierbehälter je Grundstück vorzuhalten. Auf zu anderen als Wohnzwecken genutzten Grundstücken, insbesondere auf gewerblich genutzten Grundstücken und auf Erholungsgrundstücken, erfolgt die Aufstellung der Papierbehälter auf Antrag nach dem tatsächlichen Bedarf.

(3)

Ist die Aufstellung von Papierbehältern auf dem Grundstück aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich oder nicht zumutbar oder wurde bisher ein Papierbehälter nicht bereitgestellt, so ist das auf dem Grundstück anfallende Papier dem Verband – soweit es der Überlassungspflicht gegenüber dem Verband unterliegt – an den Annahmestellen des Verbandes zu überlassen.

(4)

Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l sind durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück so bereit zu stellen, dass der Abstand zwischen Papierbehälter und Fahrbahnrand nicht mehr als einen Meter beträgt.

(5)

Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich, die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich an Werktagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr entleert. Der Verband kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden vom Verband bekannt gegeben.

(6)

Es ist verboten, in die Papierbehälter andere Abfälle als Papier, Pappe und Kartonagen einzufüllen. Befinden sich in den Papierbehältern andere Abfälle als Papier, Pappe oder Kartonagen, wird der Behälter gesondert entleert. Für die Entleerung des Papierbehälters wird in diesem Fall eine Gebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung berechnet.

(7)

§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 8 Satz 1, 17 Abs. 1 bis 3 und 6, 18, 19, 20 Abs. 4 und § 21 gelten entsprechend.

§ 9
Sperrmüll

(1)

Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus privaten Haushalten in der haushaltsüblichen Menge, der aufgrund seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in dem kleinsten zugelassenen Restabfallbehälter untergebracht werden kann, z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche. Abfälle, die nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, sind in Abs. 8 und Abs. 9 festgelegt.

(2)

Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushalten entspricht, nicht schadstoffhaltig (vgl. § 11 Abs. 1) und kein Produktionsabfall ist.

(3)

Das Abholen von Sperrmüll hat der Abfallbesitzer durch Abrufkarten unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls schriftlich oder online beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher bekannt gegeben. Der Sperrmüll wird innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt.

(4)

Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abholtag rechtzeitig, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Verband kann festlegen, an welcher Stelle der Sperrmüll bereitgestellt werden muss. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung des Sperrmülls nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gilt § 17 für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5)

Der Verband bietet außerdem einen kostenpflichtigen Eilservice an. Der Abfallbesitzer kann entweder telefonisch oder schriftlich per Telefax beim Verband die Abholung des Sperrmülls innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage beantragen. Bei Antragstellung sind die abzuholenden Gegenstände anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, zum bekannt gegebenen Abholtermin selbst zugegen zu sein oder einen anderen mit der Entrichtung der Gebühr zu beauftragen. Wird weder der Abfallbesitzer noch eine andere beauftragte Person vor Ort angetroffen, ist der Verband berechtigt, statt den Sperrmüll abzufahren und die Gebühr mittels Gebührenbescheid zu erheben, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern und dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

(6)

Des Weiteren bietet der Verband einen kostenpflichtigen Transportservice an. Der Abfallbesitzer kann durch Angabe auf der Abrufkarte oder bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Eilservice durch Mitteilung per Telefon oder Telefax beantragen, dass der Sperrmüll aus der Wohnung, dem Keller oder Nebengelassen geholt wird. Die Abholung des Sperrmülls muss zumutbar sein. Insbesondere muss der Sperrmüll zu transportfähigen Einheiten zusammengestellt und ohne Schwierigkeiten erreichbar sein. Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt zwei Stunden. Für

Haushaltsauflösungen wird der Transportservice nicht angeboten. Wird vor Ort weder der Abfallbesitzer noch eine mit der Herausgabe des Sperrmülls und der Entrichtung der Gebühr beauftragte Person angetroffen, ist der Verband berechtigt, dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

(7)

Sperrmüll kann gegen Vorlage der Abrufkarte bei den Annahmestellen des Verbandes kostenlos bis zu einer Menge von 3 m³ angeliefert werden.

(8)

Zum Sperrmüll gehören nicht Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten angefallen sind, wie z. B. Steine, Fenster, Bau- und Abbruchholz, Dachziegel und -pappen, Sanitärkeramik, Wand- und Deckenverkleidungen oder Bruchstücke dieser Gegenstände; ferner gehören Elektro- und Elektronikaltgeräte, DSD-Säcke, verpackter Hausmüll, Baumstämme und -stubben sowie gewerbliche und betriebliche Abfälle aus Fabriken, Werkstätten, Behörden und dergleichen nicht zum Sperrmüll.

(9)

Zum Sperrmüll gehören weiterhin nicht Abfälle im Sinne von § 7 (Papier, Glas, Leichtverpackungen), § 10 (Elektro- und Elektronikaltgeräte), § 11 (schadstoffhaltige Abfälle), § 12 (Altmetalle), § 4 Abs. 3 (kompostierbare Abfälle) und § 13 (Grünabfälle).

(10)

Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Sperrmüll sind, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

§ 10

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1)

Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören:

1. Großgeräte:

- a) Haushaltskältegeräte (Kühlgeräte bis zu einem Nutzvolumen von 500 l, Gefriergeräte bis zu einem Nutzvolumen von 500 l, Kühl-/Gefrierkombination bis zu einem Nutzvolumen von 500 l);
- b) Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, Ölradiatoren);
- c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (PCs, Bildschirm, Drucker, Tischkopiergeräte, Bildschirm- und Fernsehgeräte);
- d) Elektrisch betriebene Rasenmäher, Bodenstaubsauger;

2. Kleingeräte:

- a) Haushaltsgeräte (z. B. Mikrowellengeräte, elektrische Ventilatoren, Klimageräte, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten);
- b) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Maus, Tastatur, Laptops, Notebooks, elektronische Notizbücher, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschen- und Tischrechner, Faxgeräte, Telefone, schnurlose Telefone, Mobiltelefone, Anrufbeantworter, Videokameras, Videorekorder, HiFi-Anlagen, Audio-Verstärker, Musikinstrumente, Radiogeräte);

c) Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Beleuchtungskörper:

- Haushaltskleingeräte (z. B. Teppichkehrmaschinen, Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder sonstigen Bearbeitung von Textilien, Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder sonstiger Pflege von Kleidung, Toaster, Friteusen, Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen, elektrische Messer, Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege, Wecker, Armbanduhren, Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit, Waagen);
- elektrische und elektronische Werkzeuge (Bohrmaschinen, Sägen und andere elektrische und elektronische Werkzeuge) und sonstige elektrische Gartengeräte;
- Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte (z. B. elektrische Eisenbahnen, Videospielkonsolen, Videospiele, Fahrrad-, Tauch-, Lauf- und Rudercomputer, Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen (Heimtrainer));
- medizinische Produkte aus Haushalten (z. B. Blutdruckmessgeräte u. ä.);
- Beleuchtungskörper aus Haushalten (mit Trafo oder Dimmer);
- Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten (z. B. Rauchmelder, Heizregler, Thermostate)

sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen bzw. sofern mit ihnen solche Ströme und Felder gemessen und übertragen werden. Die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

Nicht dazu gehören:

- Sperrmüll i. S. v. § 9
- Altmetalle i. S. v. § 12
- Beleuchtungskörper aus Haushalten ohne Trafo oder Dimmer (Wohnzimmerleuchten, Schreibtischleuchten, Weihnachtslichterketten) und Glühlampen
- Ortsfeste und industrielle Großwerkzeuge/-geräte (z. B. Industrieroboter, stationäre Wägen, stationäre Bohrmaschinen, Kühltheken)
- Implantierte und infektiöse Medizinprodukte.

(2)

Sofern Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht einem Abholsystem der Hersteller oder Vertreiber gem. § 9 Abs. 7 und 8 Elektro- oder Elektronikgerätegesetz zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von dem Verband angebotenen Sammelsysteme zu benutzen. Für die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten stellt der Verband ein Holsystem nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 und Annahmestellen nach Abs. 6 zur Verfügung.

(3)

Jeder Besitzer von in Abs. 1 genannten Abfällen aus privaten Haushalten hat das Recht, bestimmte auf der dafür vorgesehenen Karte bezeichnete Elektro- und Elektronikaltgeräte in haushaltsüblichen Mengen auf Abruf entsorgen zu lassen. Eine Abholung von Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2 erfolgt nur, wenn gleichzeitig die Abholung eines oder mehrerer der in Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Großgeräte beantragt ist.

(4)

Das Abholen der Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. von Abs. 3 hat der Abfallbesitzer durch Abrufkarten unter Angabe von Art, Größe und Menge der Geräte schriftlich oder online beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 5 Werktage vor dem Abholtermin bekannt gegeben. Das Elektro- und Elektronikaltgerät wird innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. § 9 Abs. 4 und Abs. 10 findet entsprechende Anwendung.

(5)

Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Abs. 1, die nicht der Abholung auf Abruf i. S. von Abs. 3 und Abs. 4 unterliegen, aber gleichwohl bereit gestellt werden, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und an den Annahmestellen des Verbandes gem. Abs. 6 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber zu entsorgen.

(6)

Statt der Veranlassung einer Abholung auf Abruf können in Abs. 1 genannte Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten aus dem Verbandsgebiet auch kostenlos an den Annahmestellen des Verbandes abgegeben werden. Standort und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden gemäß § 27 dieser Satzung bekannt gemacht. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen gemäß Abs. 1 a) bis d) sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vor der Anlieferung mit dem Verband abzustimmen. Kleingeräte mit einer Größe von maximal 30 x 30 x 30 cm können außerdem in haushaltsüblicher Menge kostenlos am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(7)

Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für entsprechende Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten in haushaltsüblicher Art und Menge.

§ 11 **Schadstoffhaltige Abfälle**

(1)

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind Abfälle, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen aus privaten Haushalten entsorgt werden müssen. Schadstoffhaltige Abfälle sind insbesondere die in Anhang I zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Darüber hinaus kann der Verband allgemein durch amtliche Bekanntmachung weitere Stoffe festlegen, die als schadstoffhaltige Abfälle anzusehen sind. Im Übrigen gelten als schadstoffhaltig gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, falls insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallbesitzer oder -erzeuger anfallen oder Abfälle aus privaten Haushalten, die diesen in der Gefährlichkeit entsprechen und in den Geltungsbereich des KrW-/AbfG fallen.

(2)

Die Besitzer schadstoffhaltiger Abfälle der in Anhang I bezeichneten Art und Menge haben diese dem Verband an den Annahmestellen des Verbandes und dem Schadstoffmobil zu überlassen. Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden bekannt gegeben. Die Sammlung dieser schadstoffhaltigen Abfälle erfolgt zweimal jährlich. Darüber hinaus können Geräte- und Fahrzeug-Altballerrien aus privaten Haushalten und aus Kleingewerbe an den Annahmestellen des Verbandes abgegeben werden.

(3)
Schadstoffhaltige Abfälle gem. Abs. 1, die in anderer Art oder Menge als der in Anhang I bezeichneten anfallen, können dem Verband kostenpflichtig an den Annahmestellen des Verbandes überlassen werden. Schadstoffhaltige Abfälle gem. Abs. 1, die in anderer Art oder Menge als der in Anhang I bezeichneten anfallen, können dem Verband außerdem kostenpflichtig unter Nutzung der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf überlassen werden, soweit deren Gesamtmenge 2000 kg je Abfallerzeuger oder -besitzer und Jahr nicht übersteigt. Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat durch die beim Verband erhältlichen Anmeldescheine das Abholen der schadstoffhaltigen Abfälle unter Angabe von Art und Menge der schadstoffhaltigen Abfälle schriftlich bei dem auf dem Anmeldeschein bezeichneten Unternehmen zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Die schadstoffhaltigen Abfälle werden innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Anmeldescheines durch den vom Verband beauftragten Dritten abgeholt.

(4)
Schadstoffhaltige Abfälle gem. Abs. 1 dürfen nur dem Personal des Verbandes oder des beauftragten Dritten, das die Einsammlung bzw. Abholung der schadstoffhaltigen Abfälle vornimmt, überlassen werden.

§ 12 **Altmetalle**

(1)
Altmetalle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind Gegenstände aus Eisenmetall (z. B. Stahl- und Gussschrott) und Nicht-Eisenmetall (z. B. Kupferrohre, legierte Metalle), außer Altfahrzeuge und Teilen von Altfahrzeugen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von § 10. Im Rahmen der Altmetallsammlung werden auch PKW-Reifen bis zu einer Menge von 5 Stück und Krad-Reifen bis zu einer Menge von 2 Stück entsorgt.

(2)
Das Abholen der Altmetalle hat der Abfallbesitzer durch Abrufkarte unter Angabe von Art und Menge der Altmetalle schriftlich oder online beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 5 Tage vor dem Abholtermin bekannt gegeben. Die Altmetalle werden innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. § 9 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3)
Im Rahmen der Altmetallsammlung nach Abs. 1 und 2 werden auch die Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen erfasst, soweit sie nicht schadstoffhaltig (vgl. § 11 Abs. 1) und kein Produktionsabfall sind.

(4)
Altmetalle können bei den Annahmestellen des Verbandes kostenlos abgegeben werden. Pkw-Reifen bis zu einer Menge von 5 Stück und Krad-Reifen bis zu einer Menge von 2 Stück können unter Vorlage der Abrufkarte an den Annahmestellen des Verbandes kostenlos abgegeben werden.

(5)
Stoffe und bewegliche Sachen, die keine Altmetalle sind, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

§ 13
Grünabfälle

(1)

Grünabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind Laub, Rasenschnitt, Pflanzenreste, Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume.

(2)

Der Verband führt die Entsorgung von Grünabfällen aus privaten Haushalten über eine Laubsacksammlung, eine Sammlung von Baum- und Strauchschnitt (Bündelsammlung) sowie eine Weihnachtsbaumsammlung im Holsystem durch. Die Laubsack- und Bündelsammlung erfolgt im Zeitraum März bis November eines jeden Kalenderjahres. Die Weihnachtsbaumsammlung erfolgt im Januar eines jeden Kalenderjahres. Die Entsorgungstermine werden bekannt gegeben.

(3)

Laubsäcke und Banderolen für Baum- und Strauchschnitt können ganzjährig bei den vom Verband bekannt gegebenen Vertriebsstellen erworben werden. Im Rahmen der Laubsack- und Bündelsammlung sind nur Laubsäcke mit der Aufschrift "Laubsack Südbrandenburgischer Abfallzweckverband" bzw. Banderolen mit der Aufschrift "Banderole für Baum- und Strauchschnitt" zugelassen.

(4)

Die Grünabfälle, die über die Laubsacksammlung erfasst werden, sind so in die Laubsäcke einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine Einsammlung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Die Laubsäcke sind zuzubinden und sollen ein Gewicht von 20 kg je Laubsack nicht überschreiten.

Im Rahmen der Bündelsammlung kann Baum- und Strauchschnitt mit einer Länge von bis zu 1,50 m und einer Aststärke von bis zu 15 cm in mit Banderolen gem. Abs. 3 zusammengeschnürten Bündeln mit einem Gewicht von bis zu 20 kg bereitgestellt werden.

Weihnachtsbäume sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.

(5)

Laubsäcke, Bündel und Weihnachtsbäume, die nicht den Anforderungen gem. Abs. 1 und 4 entsprechen, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(6)

Die Abfuhr der Grünabfälle erfolgt an Werktagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr. Der Anschlusspflichtige muss die Laubsäcke, Bündel und Weihnachtsbäume zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellen. Die Bereitstellung darf frühestens am Abend vor der Abfuhr und muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass das Einsammeln ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Radwege dürfen durch die Laubsäcke nicht verstellt werden. Laubsäcke dürfen innerhalb von 15 m vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 m vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

Grünabfälle, die auf Grundstücken anfallen, die mit einem Müllfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, insbesondere auf Erholungsgrundstücken und Kleingartenanlagen, sind vom Abfallbesitzer am Entsorgungstag an die nächste von einem Müllsammelfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu bringen und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

(7)

Grünabfälle können außerdem an den vom Verband bekannt gegebenen Kompostierungsanlagen und Annahmestellen des Verbandes kostenpflichtig abgegeben werden.

3. Abschnitt **Restabfälle**

§ 14 **Restabfälle**

(1)

Restabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nicht gemäß § 6 von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht gem. §§ 7 – 13 getrennt entsorgt werden.

(2)

Andere Stoffe als solche nach Abs. 1 dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingefüllt werden.

§ 15 **Zugelassene Restabfallbehälter**

(1)

Der Verband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe und Anzahl der Restabfallbehälter (im folgenden nur noch "Abfallbehälter"), deren Bereitstellung, die Standplätze sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2)

Vom Verband werden folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen,
Pressmüllcontainer mit 10 cbm Fassungsvermögen,
Pressmüllcontainer mit 20 cbm Fassungsvermögen
sowie Abfallsäcke.

(3)

Die Abfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l sowie 1100 l Fassungsvermögen sind mit einem elektronischen Datenträger ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne einen elektronischen Datenträger ist nicht zulässig.

(4)

Abfallsäcke dürfen nur in den in § 16 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 benannten Fällen für Restabfälle verwendet werden. Die Abfallsäcke sind bei den vom Verband bekannt gegebenen Vertriebsstellen erhältlich.

§ 16**Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern**

(1)

Der Anschlusspflichtige hat von dem Verband ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 20 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Verband unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Dies gilt entsprechend für die Vorhaltung von Abfallsäcken in den Fällen des Abs. 5 und Abs. 9. Es ist verboten, Abfälle in anderen als den vom Verband bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(2)

Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens durch den Verband nach Maßgabe eines Richtwertes. Pro auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person wird ein Richtwert zwischen 7 l und 15 l Behältervolumen je Woche zugrunde gelegt. Soweit der Verband keine Kenntnis über die mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen auf einem Grundstück hat, kann die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens auch nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen erfolgen. Die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens erfolgt innerhalb des Richtwertes von 7 l bis 15 l unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs, der Durchführung der Eigenkompostierung und des Vorhandenseins abfallloser Heizungen. Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 6 und 7. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Pflichtentleerungen).

(3)

Bei gewerblich oder freiberuflich und bei anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z. B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Campingplätzen, Kinder- und Altersheimen und in Kleingartenanlagen sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen oder dem Nutzer des Grundstücks entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden vom Verband bereitgestellt; mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

(4)

Für Grundstücke, die sowohl gem. Abs. 2 als auch gem. Abs. 3 genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen (im Sinne von Abs. 2 S. 3) und nach dem tatsächlichen Bedarf. Für gewerbliche Betriebe, Freiberufler und die in Abs. 3 genannten Einrichtungen sind gesonderte Abfallbehälter gemäß Abs. 3 bereitzustellen. Die Pflichtentleerungen bestimmen sich nach § 16 Abs. 2 Satz 7 und 8.

(5)

Bei Erholungsgrundstücken sind Abfallbehälter oder Abfallsäcke vorzuhalten. Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung in der Freizeit und nur zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden. Es muss mindestens ein weiterer Wohnsitz des Gebührenpflichtigen bestehen.

Werden Abfallbehälter verwendet, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Sofern Abfallsäcke verwendet werden, werden dem Gebührenpflichtigen Wertcoupons übersandt, die er bei den vom Verband bekannt gegebenen Vertriebsstellen gegen die entsprechende Anzahl Abfallsäcke eintauschen kann.

(6)

Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die darüber hinausgehenden Abfallmengen in den zugelassenen Abfallsäcken, die in den von dem Verband festgelegten Vertriebsstellen zu erwerben sind, zur Abholung bereitzustellen.

(7)

Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Verband dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach seiner Schätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben. Der Anschlusspflichtige kann die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen, wenn das vorhandene Behältervolumen regelmäßig nicht ausreicht.

(8)

Die Abfallbehälter werden vom Verband zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Verband kann für die Nutzung von Pressmüllcontainern gem. § 15 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.

(9)

Sofern Grundstücke mit einem Müllfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l an der nächsten befahrbaren Straße nicht zumutbar ist, sind die vom Verband zugelassenen Abfallsäcke in Höhe des nach Abs. 2 bis 5 festgelegten Mindestbehältervolumens zu erwerben und vorzuhalten.

§ 17

Bereitstellung der Abfallbehälter

(1)

Der Anschlusspflichtige muss die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Entleerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück mit geschlossenem Deckel bereitstellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Radwege dürfen durch die Abfallbehälter nicht verstellt werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

(2)

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem Verband von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen.

(3)

Die Abfallbehälter werden nur entleert, wenn sie am Tage der Entleerung bei Anfuhr des Grundstücks durch das Sammelfahrzeug zur Abfuhr bereitstehen. Die Abfallbehälter dürfen frühestens am Vorabend des Entleerungstages und sind spätestens bis 6.00 Uhr des Entleerungstages bereitzustellen. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Abfallbehälter dürfen nur einmal je Entleerungstag bereitgestellt werden.

(4)

Vom Verband zugelassene Abfallsäcke, die für vorübergehend mehr anfallende Abfälle benutzt werden, werden vom Verband eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern zugebunden bereitgestellt sind.

(5)

Vom Verband zugelassene Abfallsäcke, die auf Erholungsgrundstücken oder auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Müllfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag an die nächste von einem Müllsammelfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu bringen und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

(6)

Der Verband bietet einen kostenpflichtigen Schließdienst an. Der Verband holt Abfallbehälter von Behälterstandplätzen, die durch eine verschlossene Umhausung oder verschlossene Grundstückszufahrten bzw. Poller gesichert sind, ab. Die den Zugang ermöglichenden Schlüssel sind in vierfacher Ausfertigung dem Verband zu übergeben. Der Verband haftet für den Verlust der Schlüssel in Höhe der für die Nachbestellung anfallenden Kosten. Infolge ordnungsgemäßen Gebrauch unbrauchbar gewordene Schlüssel sind durch den Anschlusspflichtigen zu ersetzen.

§ 18

Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1)

Die Zuwegung für ein Sammelfahrzeug zum Grundstück muss mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass die Zuwegung von einem Sammelfahrzeug mit einer maximalen Achslast von 15 t dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich. Sackgassen mit einer Länge von mehr als 20 Metern werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für 3-Achsentsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 11 Metern vorhanden ist und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ist die Benutzung einer Verkehrsanlage aus anderen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und der Beförderung beauftragten Bediensteten des Verbandes oder dritter Personen möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage, die vom Verband bekannt gegeben wird, zur Abfuhr bereitzustellen.

(2)

Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter im Sinne von § 17 Abs. 2 müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei oder abgestumpft zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt und ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen.

- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
- f) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 20 m sein.

(3)

Liegen die in Abs. 2 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.

§ 19

Behandlung der Abfallbehälter

(1)

Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der am Abfallbehälter angebrachten elektronischen Datenträger in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. von elektronischen Datenträgern ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Sofern Abfallbehälter von mehreren Anschluss- und Benutzungspflichtigen an einem gemeinsamen Standplatz zur Entleerung bereitgestellt werden, sind die Abfallbehälter zur Vermeidung von Verwechslungen unter Nutzung der vom Verband bereitgestellten Aufkleber oder in anderer geeigneter, die Abfallbehälter nicht beschädigender, Weise zu kennzeichnen.

(2)

Für infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung durch den Anschlusspflichtigen oder den Abfallbesitzer unbrauchbar gewordene Abfallbehälter, die vom Verband zur Verfügung gestellt wurden, ist vom Anschlusspflichtigen Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Zerstörung eines am Abfallbehälter angebrachten elektronischen Datenträgers.

(3)

Abfallbesitzer dürfen die bei ihnen angefallenen Abfälle nicht unbefugt in Abfallbehälter einfüllen, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

(4)

Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Befüllte Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l dürfen ein Gewicht von maximal 50 kg, 120 l dürfen ein Gewicht von maximal 60 kg, 240 l dürfen ein Gewicht von maximal 110 kg, 1100 l dürfen ein Gewicht von maximal 350 kg nicht überschreiten. Die Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von maximal 20 kg nicht überschreiten. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.

§ 20

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1)

Für die Entleerung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l und für die Einsammlung der Abfallsäcke wird ein 14-täglicher Entsorgungsrhythmus angeboten. Der Verband kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden vom Verband bekannt gegeben. Die Entleerung der Abfallbehälter bzw. die Einsammlung der Abfallsäcke erfolgt nur, wenn diese gem. § 17 Abs. 1, 4 und 5 zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(2)

Für die Entleerung von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wird die wöchentliche und die 14-tägliche Entleerung angeboten. Auf Antrag des Gebührenschuldners im Sinne der Abfallgebührensatzung des Verbandes oder nach Festlegung durch den Verband kann die Entleerung der Abfallbehälter auch zweimal wöchentlich erfolgen, soweit dies im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr der Abfälle nach dem jeweils gültigen Tourenplan möglich ist.

Ein Anspruch des Gebührenschuldners auf eine zweimalige Entleerung des Abfallbehälters pro Woche besteht nicht. Die Abfuhrtermine werden vom Verband bekannt gegeben. Den Gebührenschuldnern obliegt es festzulegen, ob die Abfallbehälter wöchentlich, 14-tägig oder, soweit möglich, zweimal wöchentlich entleert werden sollen. Sofern der Gebührenschuldner keine Angaben zur gewünschten Entsorgung macht, erfolgt die Entleerung der Abfallbehälter wöchentlich. Der Gebührenschuldner kann des Weiteren beantragen, dass die Entsorgung im Rahmen der Tourenpläne auf Abruf erfolgt. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn der Abfallbehälter vom Gebührenschuldner mit einem, die jeweilige Kalenderwoche kennzeichnenden Aufkleber des Verbandes versehen ist.

(3)

Die Abfuhr erfolgt an Werktagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr.

(4)

Die Abfuhrtage werden vom Verband bekannt gegeben.

§ 21 **Unterbrechung der Entsorgung**

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Verbandes oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

4. Abschnitt **Weitere Bestimmungen**

§ 22 **Benutzung der Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen**

(1)

Der Verband kann bei Abfällen, die gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle des Verbandes die Abfälle anzuliefern sind.

(2)

Die Benutzung der Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen des Verbandes sowie die Entgelte richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Verbandes dieses erfordert.

(3)

Vom Einsammeln und Befördern gemäß § 6 Abs. 2 bis Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle sind in Behältern oder Fahrzeugen anzuliefern, deren Entleerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Verbandes nicht beeinträchtigt.

§ 23

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1)

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gem. §§ 7 – 15 bereitgestellt bzw. übergeben sind.

(2)

Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen des Verbandes angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Verbandes verbracht worden sind.

(3)

Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen des Verbandes angenommen wurden.

(4)

Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5)

Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 24

Auskunftspflicht

(1)

Die Grundstückseigentümer, die dinglich Nutzungsberechtigten sowie die Abfallbesitzer sind verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen alle für die Erfüllung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere dem Verband für die Festlegung der vorzuhaltenden Abfallbehälter die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und die voraussichtlich anfallende Menge Abfall mitzuteilen.

(2)

Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3)

Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten bzw. das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

(4)

Unbeschadet der Abs. 1 – 3 kann der Verband vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 25 Benutzungsgebühren

Der Verband erhebt durch gesonderte Satzung Gebühren für die Abfallentsorgung.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende, der Überlassungspflicht unterliegende Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen der Abfallentsorgung des Verbandes nicht überlässt;
2. dem Verband nach § 6 Abs. 1 und 2 ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern überlässt;
3. entgegen einer Verfügung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der Verpflichtung nicht nachkommt, die Abfälle so auf seinem Grundstück zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
4. entgegen § 6 Abs. 5 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Verband ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 Abs. 6 in die Papierbehälter andere Abfälle als Papier, Pappe oder Kartonagen einwirft;
6. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zur Abholung oder entgegen § 9 Abs. 4 Sperrmüll verpackt oder nicht unfallsicher oder vor dem Abholtag bereitstellt;
7. entgegen § 9 Abs. 10, § 10 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 der Verpflichtung, bei der Sperrmüllsammmlung, der Elektro- und Elektronikgerätesammlung, der Altmetallsammlung und der Grünabfallsammlung zurückgelassene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen, nicht nachkommt;
8. entgegen § 11 Abs. 4 schadstoffhaltige Abfälle nicht direkt dem Personal des Verbandes oder des beauftragten Dritten am Schadstoffmobil oder bei Nutzung des Abrufsystems bei der Abholung der schadstoffhaltigen Abfälle übergibt;
9. entgegen § 13 Abs. 6 Satz 3 Grünabfälle (Laubsäcke und Bündel) bereits vor dem Abend vor der Abfuhr der Grünabfälle zur Abholung bereitstellt;
10. entgegen § 16 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
11. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 7 und 8 die aufgestellten Abfallbehälter nicht mindestens viermal pro Kalenderjahr bzw. bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug während des Kalenderjahres nicht mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitstellt;
12. entgegen §§ 15 und 16 Abfälle in nicht von dem Verband zur Verfügung gestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
13. entgegen § 17 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
14. entgegen § 19 Abs. 3 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;

15. entgegen § 19 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt, mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt bzw. Abfälle einfüllt, die eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht ermöglichen;
16. entgegen § 23 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage der §§ 8 Abs.3, 50 Abs.2 BbgAbfBodG durch den Verband mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 27 Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Vorschriften der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes. Daneben veröffentlicht der Verband Sammeltermine, Vertriebsstellen und Annahmestellen etc. durch Herausgabe eines Abfallkalenders, der an alle privaten Haushalte sowie anderen Abfallbesitzer verteilt wird und beim Verband erhältlich ist, oder legt diese durch Anordnung im Einzelfall fest. Die Satzungen des Verbandes werden außerdem gem. § 8 Abs. 4 BbgAbfBodG über das Internet zugänglich gemacht.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Mit Wirkung vom 01.01.2010 tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband vom 08.12.2005 außer Kraft.

Das Landesumweltamt Brandenburg hat den in der vorstehenden Satzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 23.12.2009 unter dem Geschäfts-Zeichen T5.12/63311/84/2009 zugestimmt.

Ludwigsfelde, den 23.12.2009

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende Abfallentsorgungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 23.12.2009

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gem. § 11 dieser Satzung

	AVV-Schlüssel	Entgeltfreie Menge	Maximale Gebindegröße	Maximale Menge je Anlieferung
		Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
1. Leim-, Klebemittel, Harze, Farben Lacke und Holzschutzmittel,	08 04 09* 08 01 11* 20 01 27* 20 01 28	60 kg	20 kg	3 Gebinde
2. Löse- und Reinigungsmittel	14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30 07 06 08 07 01 03	10 kg	5 kg	2 Gebinde
3. Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15*	10 kg	5 kg	2 Gebinde
4. Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10 kg	10 kg	1 Gebinde
5. Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5 kg	1 kg	5 Gebinde
6. Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5 kg	1 kg	5 Gebinde
7. Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10 kg	1 kg	10 Gebinde
8. Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20 kg	5 kg	4 Gebinde
9. Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5 kg	1 kg	5 Gebinde
10. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10 kg	5 kg	2 Gebinde
11. Altmedikamente	20 01 32	10 kg	1 kg	10 Gebinde
12. Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5 kg	1 kg	5 Gebinde
13. Leuchtstoffröhren, (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	-	20 Stück
14. Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	-	2 Stück
15. Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	-	50 Stück
16. Quecksilberknopfzelle	16 06 03* 20 01 33*	unbegrenzt	-	50 Stück
17. Ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02*	10 kg	5 kg	2 Gebinde
18. Ölfilter	16 01 07*	1 kg	-	5 Stück
19. Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2 kg	1 kg	2 Gebinde
20. Spraydosen	16 05 04*	2 kg	-	25 Stück
21. teerhaltige Bitumenabfälle	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20 kg	20 kg	1 Gebinde
22. Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02 *	10 kg	10 kg	1 Stück
23. mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen	15 01 10 *	5 kg	5 kg	2 Gebinde
24. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10 kg	10 kg	1 Stück

**Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von
Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband
(SBAZV) – Abfallgebührensatzung –**

gültig ab dem 01.01.2010

Aufgrund der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg (GKG) in Verbindung mit §§ 3, 131 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Erhebung von Abfallgebühren	3
1. Abschnitt	
Gebührenerhebung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf	3
§ 2 Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen	3
§ 3 Gebührenmaßstäbe	4
§ 4 Gebührensätze	5
§ 5 Antrag auf Gebührenreduzierung	7
§ 6 Gebührenschuldner	7
§ 7 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührensschuld	8
§ 8 Fälligkeit der Gebührensschuld	10
2. Abschnitt	
Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf	10
§ 9 Gebührenmaßstab	10
§ 10 Gebührensatz	10
§ 11 Gebührenschuldner	11
§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld	12
3. Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften	12
§ 13 Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr	12
§ 14 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht	12
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	13

§ 1**Erhebung von Abfallgebühren**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (im Folgenden "Verband").

1. Abschnitt**Gebührenerhebung für die Entsorgung von Abfällen
aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen
mit Ausnahme der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf****§ 2****Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen**

(1)

Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten (nachfolgend Hausmüllentsorgung) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Hausmüllentsorgung, die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushalten mittels Schadstoffmobil, das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht von Betreibern Dualer Systeme erfasst wird, die Entsorgung von Weihnachtsbäumen und Altmetall, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen.

(2)

Die Abfallgebühren für Erholungsgrundstücke umfassen die auf Grund der nur zeitweiligen Nutzung anteilig in Anspruch genommenen in Abs. 1 genannten Leistungen und berechtigen gleichzeitig zum kostenlosen Bezug von 5 zugelassenen Abfallsäcken oder zu 4 Entleerungen eines 80 l Abfallbehälters bzw. 3 Entleerungen eines 120 l Abfallbehälters. Sofern Abfallsäcke verwendet werden, wird dem Gebührenschuldner ein Wertcoupon übersandt, den er bei den vom Verband festgelegten Vertriebsstellen gegen die entsprechende Anzahl Abfallsäcke eintauschen kann.

Für weitere Entleerungen von Abfallbehältern bzw. für den Erwerb weiterer Abfallsäcke ist eine Gebühr entsprechend § 4 Abs. 4 und Abs. 5 zu entrichten.

(3)

Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (nachfolgend hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) dienen insbesondere der Deckung der Kosten, die dem Verband durch die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, die Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen. Ferner sind die Sperrmüllentsorgung, die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle mittels Schadstoffmobil, das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Entsorgung von Altpapier, soweit dieses nicht von Betreibern Dualer Systeme erfasst wird und die Entsorgung von Altmetall sowie Weihnachtsbäumen von den Abfallgebühren umfasst, soweit diese Abfälle nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden. Diese Bestimmung gilt auch für Einrichtungen wie öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Campingplätze, Kinder- und Altersheime, Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen u. ä. Einrichtungen sowie Kleingartenanlagen.

(4)

Die Behältermietgebühr umfasst die Aufwendungen für die Bereitstellung, Wartung und Instandhaltung von Restabfallbehältern zur Aufnahme von Abfällen aus privaten Haushalten.

(5)

Die Abfallgebühren für zugelassene Abfall- und Laubsäcke sowie für Banderolen für Baum- und Strauchschnitt umfassen die Aufwendungen für die Entsorgung der damit zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle.

(6)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung umfasst die Aufwendungen, die durch das Abholen des Sperrmülls aus Wohnungen, Kellerräumen und Nebengelassen entstehen. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung umfasst die Aufwendungen, die durch die gesonderte Anfahrt des Grundstücks entstehen.

(7)

Die Veranstaltungsgebühr wird für die Entsorgung der auf Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen anfallenden Abfälle erhoben. Die Gebühr umfasst die Aufwendungen für die Gestellung, einmalige Entleerung und Abholung der Abfallbehälter. Für weitere Entleerungen von Abfallbehältern ist eine Gebühr entsprechend § 4 Abs. 4 zu entrichten.

(8)

Die Schließgebühr wird für die Abholung von Abfallbehältern mit einer Größe von 1.100 l von verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen je Schlüsselsatz erhoben und umfasst den mit der Schlüsselverwaltung verbundenen erhöhten Aufwand.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1)

Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Entleerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Der Entleerungsbetrag für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung. Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens vier Entleerungen berechnet (Pflichtentleerung). Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, wird für je drei volle Kalendermonate, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens eine Pflichtentleerung berechnet.

(2)

Die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, einschließlich der Hausmüllentsorgung aus Kleingartenanlagen, Einrichtungen wie öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Campingplätzen, Kinder- und Altersheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen u. ä. Einrichtungen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Entleerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag für die Entsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter. Der Entleerungsbetrag bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung. Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens vier Entleerungen berechnet (Pflichtentleerung). Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, wird für je drei volle Kalendermonate, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens eine Pflichtentleerung berechnet.

(3)
Die Abfallgebühren für Erholungsgrundstücke werden je Grundstück erhoben.

(4)
Die Behältermietgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter.

(5)
Die Gebühren für zugelassene Abfallsäcke und Laubsäcke sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt bestimmen sich jeweils nach ihrer Anzahl; § 2 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(6)
Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je angefangener Leistungseinheit erhoben. Dabei umfasst eine Leistungseinheit 30 Min. vor Ort. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je Anfahrt des Grundstücks erhoben.

(7)
Die Veranstaltungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter.

(8)
Die Schließgebühr wird je Schlüsselsatz erhoben.

§ 4 **Gebührensätze**

(1)
Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gem. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 18,48 €/Jahr.

(2)
Der Grundbetrag für die Entsorgung gem. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 beträgt:

- je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen 58,20 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 87,36 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 174,72 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 800,76 €/Jahr

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung von Pressmüllcontainern beträgt:

- je Pressmüllcontainer mit 10 m³ Fassungsvermögen 606,40 €/Monat
- je Pressmüllcontainer mit 20 m³ Fassungsvermögen 1.212,80 €/Monat

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung privateigener Pressmüllcontainer beträgt (ohne Containermiete):

- je Pressmüllcontainer mit 10 m³ Fassungsvermögen 530,00 €/Monat
- je Pressmüllcontainer mit 20 m³ Fassungsvermögen 1.059,91 €/Monat

(3)
Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3 beträgt 24,48 € je Jahr und Grundstück.

(4)

Der Entleerungsbetrag für die Hausmüllentsorgung und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gem. § 3 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines

- Abfallbehälters mit 80 l Fassungsvermögen 2,40 €
- Abfallbehälters mit 120 l Fassungsvermögen 3,25 €
- Abfallbehälters mit 240 l Fassungsvermögen 5,15 €
- Abfallbehälters mit 1.100 l Fassungsvermögen 20,90 €
- Pressmüllcontainers mit 10 m³ Fassungsvermögen 266,20 €
- Pressmüllcontainers mit 20 m³ Fassungsvermögen 413,80 €

Dabei werden, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die Pflichtentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 berechnet.

Für unzulässig mit Hausmüll befüllte Papierbehälter wird der entsprechende Entleerungsbetrag für Hausmüll berechnet. Dieser erhöht sich um 19,00 € je Anfahrt, sofern die gesonderte Anfahrt des Grundstücks erforderlich ist.

(5)

- Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt 2,75 €
- Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt 1,45 €
- Die Gebühr für eine zugelassene Banderole für Baum- und Strauchschnitt beträgt 1,45 €

(6)

Die Behältermietgebühr für die Hausmüllentsorgung gem. § 2 Abs. 4 beträgt:

- je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen 4,20 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 4,80 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 7,80 €/Jahr
- je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 66,00 €/Jahr

(7)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 25,00 € je angefangener Leistungseinheit.

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 35,00 € je Anfahrt.

(8)

Die Veranstaltungsgebühr gem. § 2 Abs.7 beträgt:

- Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen 21,40 €
- Abfallbehälters mit 120 l Fassungsvermögen 22,25 €
- Abfallbehälters mit 240 l Fassungsvermögen 24,15 €
- Abfallbehälters mit 1.100 l Fassungsvermögen 39,90 €

(9)

Die Schließgebühr beträgt 72,00 €/Jahr je Schlüsselsatz.

§ 5
Antrag auf Gebührenreduzierung

(1)

Die Abfallgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung können reduziert werden für Personen, die mehr als 6 aufeinander folgende Monate von ihrem Wohnsitz insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Wehr- und Ersatzdienstes abwesend sind. Der Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich unter Angabe des Grundes sowie Vorlage der vom Verband geforderten geeigneten Nachweise einzureichen. Die Gebührenreduzierung erfolgt pro Person für jeden vollen Monat der Abwesenheit in Höhe von einem Zwölftel (1/12) des pro Person geltenden Grundbetrages.

(2)

Der Verband kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 6
Gebührensschuldner

(1)

Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2)

Wird das Grundstück vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich oder durch eine Einrichtung wie z. B. öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen und ähnliche Einrichtungen oder Campingplätze, Kinder- und Altersheime genutzt, so ist abweichend von Abs. 1 der Nutzer des Grundstücks für den auf ihn entfallenden Grundbetrag und den Entleerungsbetrag gemäß §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 und 4 dieser Satzung Gebührenschuldner, sofern er die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beantragt hat.

(3)

Bei Erholungsgrundstücken ist abweichend von Abs. 1 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Gebührenschuldner. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(4)

Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(5)

Bei der Benutzung von Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt ist der Erwerber gebührenpflichtig.

(6)

Gebührensschuldner für die Gebühr für den Transportservice und für die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung ist der Abfallbesitzer.

(7)

Gebührensschuldner für die Veranstaltungsgebühr ist abweichend von Abs.1 der Veranstalter, es sei denn, der Abfallerzeuger beantragt die Bereitstellung der Abfallbehälter, dann ist dieser Gebührensschuldner.

(8)

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 7

Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschild

(1)

Die Gebührenschild für den Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.

(2)

Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sofern zum Zweck der Entsorgung ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 80 l oder 120 l Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt wurde. Erfolgt die Entsorgung durch die Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, entsteht die Gebühr ebenfalls als Jahresgebühr mit Übersendung des zum Bezug der Abfallsäcke berechtigenden Wertcoupons.

(3)

Die Gebührenschild für den Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Abfallbehälter oder Pressmüllcontainer im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats der Aufstellung des Abfallbehälters oder Pressmüllcontainers und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Mindestens ist die Gebühr für einen Monat zu entrichten.

(4)

Die Gebührenschild für den Entleerungsbetrag und für die Veranstaltungsgebühr entsteht jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter. Die Gebührenschild für die Pflichtentleerung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 entsteht am Ende des Kalenderjahres, bei Abholung des Abfallbehälters während des Kalenderjahres abweichend davon mit Abholung, wenn tatsächlich weniger Entleerungen als die Pflichtentleerungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 vorgenommen wurden.

(5)

Die Behältermietgebühr gem. § 3 Abs. 4 und die Schließgebühr gem. § 3 Abs. 8 entstehen als Jahresgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres. Werden Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres bereitgestellt oder wieder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld für die Behältermietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Abfallbehälter abgezogen werden. Wird der Schlüsselsatz für den verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplatz während des Kalenderjahres übergeben, entsteht die Schließgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Abholung der Abfallbehälter von den verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Leistung eingestellt wird.

(6)

Bei Verwendung von Abfallsäcken und Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes bzw. Laubsackes an den Erwerber. Für die Abgabe von Abfallsäcken unter Vorlage des Wertcoupons für Erholungsgrundstücke gilt Abs. 2 Satz 1.

(7)

Entsteht oder endet die Gebührenschuld gem. Abs. 1, 3 und 5 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Abfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt. Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Verband nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen während des Kalenderjahres und Gebührenreduzierungen gem. § 5 werden zugunsten des Gebührenschuldners nur berücksichtigt, wenn sie dem Verband bis spätestens 31.01. des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben worden sind.

(8)

Die Gebühr für den Transportservice entsteht mit Verladen des Sperrmülls. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsteht mit Anfahrt des Grundstücks zwecks Abholung des Sperrmülls.

(9)

Bei Änderungen gem. Abs. 5 und 7 sowie Gebührenreduzierungen gem. § 5 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Die Abfallgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 8 und 9 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken, Laubsäcken sowie Banderolen für Baum- und Strauchschnitt gemäß § 4 Abs. 5 wird bei Erwerb fällig.

(3)

Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird mit dem Verladen des Sperrmülls fällig und ist sofort bar zu entrichten. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird bei Anfahrt des Grundstücks fällig und ist ebenfalls sofort bar zu entrichten.

2. Abschnitt
Gebühren für die Entsorgung
von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf

§ 9
Gebührenmaßstab

Der Verband erhebt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf Gebühren. Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten und Aufwendungen für das Einsammeln und Transportieren sowie für die Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle auf Abruf und setzen sich aus einer Anfahrtspauschale und einem Leistungsbetrag zusammen. Die Anfahrtspauschale wird je Anfahrt erhoben. Der Leistungsbetrag bestimmt sich nach Art und Menge der überlassenen Abfälle.

§ 10
Gebührensatz

Die Anfahrtspauschale für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt 47,80 €. Der zuzüglich zu der Anfahrtspauschale zu erhebende Leistungsbetrag für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt:

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge	Leistungs- betrag
060404* ¹	quecksilberhaltige Abfälle	kg	7,17 €
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - ohne Spraydosen	kg	0,36 €
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - Spraydosen	kg	1,19 €
150111*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	kg	0,36 €
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kg	0,60 €
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	kg	2,15 €
160507*	gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	1,92 €
160508*	gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	1,92 €
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	kg	0,60 €
200113*	Lösemittel, nicht halogeniert	kg	0,60 €
200113*	Lösemittel, halogeniert	kg	1,19 €
200114*	Säuren	kg	0,60 €
200115*	Laugen	kg	0,60 €
200117*	Fotochemikalien	kg	0,96 €
200119*	Pestizide	kg	1,92 €
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Stück	0,47 €
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen - Öle	kg	0,12 €
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen - Fette	kg	0,60 €
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,60 €
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,60 €
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	kg	0,60 €

Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 41 des KrW-/AbfG.

**§ 11
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf ist der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger, der die Abholung der Abfälle beantragt.

**§ 12
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf (Anfahrtpauschale und Leistungsbetrag) entsteht mit Übergabe der Abfälle an den Verband bzw. den durch den Verband beauftragten Dritten. Die Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**3. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 13
Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr**

Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührensschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren; ihnen steht auch kein Schadenersatz zu.

**§ 14
Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht**

(1)
Jeder Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)
Soweit der Verband die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann der Verband diese schätzen. Der Verband berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3)
Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührensschuldner dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührensschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührensschuldner für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Verband Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. d. § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen zuwiderhandelt und insbesondere Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, oder den Wegfall der Voraussetzungen für Gebührenreduzierungen nicht angibt und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Auf die weitergehenden Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 14 und 15 KAG wird hingewiesen.

§ 16
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 10.11.2005 in der Fassung vom 20.12.2007 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 17.12.2009

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 die vorstehende Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende Abfallgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 17.12.2009

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Entgeltordnung für die Recyclinghöfe
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 17.12.2009**

gültig ab dem 01.01.2010

**§ 1
Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1)
Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Wird das Leergewicht nicht rückverwogen, gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht. Anlieferfahrzeuge mit wechselnden Aufbauten werden generell rückverwogen. Auf Verlangen des Fahrers oder Halters erfolgt eine Rückverwiegung. Die Zuordnung der angelieferten Abfallmenge zu dem hierfür zu entrichtenden Entgelt erfolgt auf der Grundlage der vom Abfallerzeuger mit dem vereinfachten Nachweis für nicht gefährliche Abfälle deklarierten Abfallart. Werden Abfälle von Anlieferern verwogen, die ohne einen vereinfachten Nachweis für nicht gefährliche Abfälle entgegengenommen werden können, erfolgt die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)
In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wägeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Entgeltberechnung die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichts der Wechselaufbauten.

(3)
Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)
Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4**Vereinfachter Nachweis für nicht gefährliche Abfälle
bzw. vereinfachter Sammelnachweis für nicht gefährliche Abfälle**

Für die Ausstellung und Führung des vereinfachten Nachweises für nicht gefährliche Abfälle sowie des vereinfachten Sammelnachweises für nicht gefährliche Abfälle wird ein Entgelt erhoben.

§ 5**Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwiegen), ist ein Entgelt zu erheben.

§ 6**Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen, bei der Übergabe des vereinfachten Nachweises für nicht gefährliche Abfälle und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegen gem. § 5) bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 7**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1)

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2010 tritt die Entgeltordnung vom 30.11.2006 außer Kraft.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 17.12.2009

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfall-Schlüssel*1	Abfallbezeichnung	Entgelt
		(Euro/t)
01	Abfälle aus der Bearbeitung von Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	18,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	18,00
01 04 13	Abfälle von Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	165,00
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	165,00
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 04	Kunststoffabfälle (oder Verpackungen)	174,00
02 01 99	Abfälle a.n.g.	165,00
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	165,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	165,00
02 03 99	Abfälle a.n.g.	165,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	165,00
02 06 99	Abfälle a.n.g.	165,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	165,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	165,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	165,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	165,00
05	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	165,00
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 05 99	Abfälle a. n. g.	165,00
08	Abfälle aus der Anwendung von Farben und Dichtungsmassen	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	165,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	165,00
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	165,00
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	165,00

10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche; Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	165,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche; Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	165,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	165,00
10 12 99	Abfälle a. n. g.	165,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen	165,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	174,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	165,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	165,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	174,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	16,00
15 01 05	Verbundverpackungen	174,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	174,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	165,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	165,00
16	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	165,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	165,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 01 01	Beton* ²	
17 01 01 - 1	Beton Z 0, Z 1.1* ³	18,00
17 01 01 - 2	Beton Z 1.2, Z 2* ³	22,00
17 01 02	Ziegel* ²	
17 01 02 - 1	Ziegel Z 0, Z 1.1* ³	18,00
17 01 02 - 2	Ziegel Z 1.2, Z 2* ³	22,00
17 01 03	Fliesen und Keramik	32,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten* ^{3,4}	174,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen* ²	
17 01 07 - 1	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Z 0, Z 1.1* ³	18,00
17 01 07 - 2	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Z 1.2, Z 2* ³	22,00

17 01 07 - 3	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit einem Störstoffanteil größer 5%	40,00
17 02 01	Holz	26,00
17 02 02	Glas	165,00
17 02 03	Kunststoff	
17 02 03 - 1	gemischte Kunststoffe	174,00
17 02 03 - 2	Kunststoffrohre	110,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 02 04-1*	Bau- u. Abbruchholz	26,00
17 02 04-2*	Altholzfenster	44,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	165,00
17 03 03*	Kohleteer und teerhaltige Produkte	280,00
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten* ³ * ⁴	210,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen* ²	
17 05 04 - 1	Bodenaushub Z 0, Z 1.1* ³	18,00
17 05 04 - 2	Bodenaushub Z 1.2, Z 2* ³	22,00
17 05 04 - 3	Bodenaushub mit einem Störstoffanteil größer 5%	40,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	174,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe* ⁴	120,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	55,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	174,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	165,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	165,00
19 03 07	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06* fallen	165,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	165,00
19 05 02	nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen	165,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	165,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	165,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	165,00
19 08 02	Sandfangrückstände* ²	165,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	165,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	165,00
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	165,00
19 12 01	Papier und Pappe	165,00

19 12 04	Kunststoff und Gummi	174,00
19 12 05	Glas	165,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	26,00
19 12 08	Textilien	165,00
19 12 09	Mineralien (z. B: Sand, Steine, Feinkorn) * ²	165,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	210,00
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	165,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	165,00
20 01 02	Glas	165,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	165,00
20 01 10	Bekleidung	165,00
20 01 11	Textilien	165,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	165,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	26,00
20 01 39	Kunststoffe	174,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	36,00
20 02 02	Boden und Steine* ²	
20 02 02 - 1	Bodenaushub Z 0, Z 1.1* ³	18,00
20 02 02 - 2	Bodenaushub Z 1.2, Z 2* ³	22,00
20 02 02 - 3	Bodenaushub mit einem Störstoffanteil größer 5%	40,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	165,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 01 - 1	Papierkorbabfälle	165,00
20 03 01 - 2	Siedlungsmischabfälle	165,00
20 03 01 - 3	sonstige gemischte Gewerbeabfälle	165,00
20 03 02	Marktabfälle	165,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	165,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	165,00
20 03 07	Sperrmüll	110,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	165,00

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

*¹ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*² Sondervereinbarungen mit dem SBAZV sind nach Bedarf und Bodenart möglich.

*³ Zuordnung nach LAGA-Richtlinie.

*⁴ Annahme erfolgt nur bis max. 2.000 kg / Abfallerzeuger und Jahr.

-
- | | |
|---|---------|
| 2. Das Mindestentgelt bei der Anlieferung gewerblicher Abfälle beträgt | 10,00 € |
| 3. Das Entgelt für das Ausstellen und Führen eines vereinfachten Nachweises, vereinfachten Sammelnachweises für nicht gefährliche Abfälle beträgt | 20,00 € |
| 4. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 5) beträgt | 5,00 € |
| 5. Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für nicht-gewerbliche Kleinanlieferer | |
| a) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m ³ | 3,00 € |
| b) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m ³ | 6,00 € |
| c) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m ³ | 9,00 € |
| d) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m ³ | 12,00 € |

Bei mehr als 1,0 m³ erfolgt die Annahme dieser Abfälle gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung.

- | | |
|---|--------|
| 6. Für die Anlieferung von nicht mehr als 1 m ³ Asbestzementabfällen in vollständigen Platten durch nichtgewerbliche Kleinanlieferer beträgt das Entgelt | |
| a) je Dach- bzw. Fassadenplatte mit dem Normmaß 0,92 m x 2,50 m | 4,00 € |
| b) je m ² Dach- bzw. Fassadenplatte | 2,00 € |

Bei mehr als 1,0 m³ sowie bei Anlieferung von Bruchplatten erfolgt die Annahme dieser Abfälle gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung.

7. Bei der Anlieferung von Kohleteer und teerhaltigen Produkten (Dachpappe) sowie Gemischen aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten, ist das zu zahlende Entgelt durch Verwiegung des Abfalls zu bestimmen.

Zur Ermittlung des Entgeltes wird gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verfahren.

8. Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, ist die gesamte Anlieferung zu verwiegen.

In diesem Falle wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. Zur Ermittlung des Entgeltes wird gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verfahren.

9. Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle zur Verwertung werden folgende Entgelte erhoben.

lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Mengen- einheit	Entgelt in Euro
1	Moped-Reifen	Stück	1,00
2	PKW-Reifen ohne Felge	Stück	1,50
3	PKW-Reifen mit Felge	Stück	2,55
4	LKW-Reifen ohne Felge	Stück	7,65
5	LKW-Reifen mit Felge	Stück	11,85
6	Traktor-Reifen ohne Felge	Stück	31,00
7	Traktor-Reifen mit Felge	Stück	39,30

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

AVV- Schlüssel	Abfallbezeichnung	Mengen- einheit	Entgelt- freie Menge	Entgelt je Mengen- einheit in Euro
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	10	1,97
06 03 13*	Feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	kg	5	1,97
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle	kg	5	2,06
07 01 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	kg	10	0,82
07 06 08*	Anderer Reaktions- und Destillationsrückstände	kg	10	0,82
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	kg	60	0,89
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	kg	60	0,89
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösung auf Wasserbasis	kg	20	0,78
09 01 03*	Entwickler auf Lösemittelbasis	kg	20	0,82
09 01 04*	Fixierbäder	kg	20	0,82
11 01 05*	saure Beizlösungen	kg	10	0,88

11 01 06*	Säuren a.n.g.	kg	5	0,88
11 01 07*	Laugen a.n.g.	kg	5	0,88
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	keine	1,97
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- u. Schmieröle auf Mineralölbasis	kg	10	0,69
13 02 08*	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	kg	10	0,69
13 07 01*	Heizöl und Diesel	kg	keine	0,69
13 07 02*	Benzin	kg	keine	0,82
13 07 03*	Andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	kg	keine	0,82
14 06 02*	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	kg	10	0,82
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kg	5	0,88
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch schädliche Stoffe verunreinigt sind	kg	10	0,83
16 01 07*	Ölfilter	kg	1	0,83
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	10	0,76
16 01 15	Frostschutzmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114* fallen	kg	10	0,76
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	kg	10	1,97
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	kg	2	0,88
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	kg	5	1,97
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	5	1,97
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	5	1,97
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160106*, 160107* oder 160108* fallen	kg	5	1,97
16 06 01*	Bleibatterien	kg	unbegrenzt	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	kg	unbegrenzt	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltene Batterien	kg	unbegrenzt	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)	kg	unbegrenzt	0,00

17 03 01*	Kohleteerhaltige Bitumengemische	kg	20	0,88
17 03 02	Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	kg	20	0,88
17 03 03*	Kohleteer und teerhaltige Produkte	kg	20	0,88
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände aus dem medizinischen Bereich	kg	keine	0;76
20 01 13*	Lösemittel	kg	10	0,82
20 01 14*	Säuren	kg	5	0,88
20 01 15*	Laugen	kg	5	0,88
20 01 17*	Fotochemikalien	kg	20	0,82
20 01 19*	Pestizide	kg	10	1,97
20 01 21	Quecksilberhaltige Abfälle	kg	5	2,06
20 01 21*	Leuchtstoffröhren	Stück	unbegrenzt	0,00
20 01 25	Speiseöle und -fette	kg	2	0,69
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	kg	2	0,69
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	60	0,89
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	kg	60	0,89
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	10	0,90
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20129* fallen	kg	10	0,90
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	kg	keine	0,82
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20131* fallen	kg	10	0,86
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	kg	unbegrenzt	0,00

Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Wirtschaftsplan 2010

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 17. Dezember 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	18.582.000 €
	die Aufwendungen	17.882.000 €
	der Jahresgewinn	700.000 €
1.2.	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	2.460.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-634.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3.	die Verbandsumlage	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 04. bis 11. Januar 2010 aus.

Ludwigsfelde, den 18.12.2009

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher